



Ausländerrecht und Jugendhilfe



1. Die Akteure

2. Gesetzlicher Auftrag

3. Schutzgüter

4. Schnittstelle Kindeswohl - Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 6 GG

5. Anwendungsbereich des SGB VIII: Klärung des Aufenthaltsstatus

6. Schnittstelle Kindeswohl : völkerrechtliche Verankerung- UN-KRK

7. Schnittstelle Kindeswohl: Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Akteure: Was macht wer?

SGB VIII

Leistungsrecht

Individuum

Persönliche Sicherheit
(§§8a,b Schutzauftrag,
§42 Inobhutnahme)

Wohl des Individuums



AufenthG

Ordnungsrecht

Gesellschaft

Sicherheit der Gesellschaft
(Terrorismus, Straftäter,
Einwanderung in die
Sozialsysteme)

Wohl der Gesellschaft

1. Die Akteure

2. Gesetzlicher Auftrag

3. Schutzgüter

4. Schnittstelle Kindeswohl - Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 6 GG

5. Anwendungsbereich des SGB VIII: Klärung des Aufenthaltsstatus

6. Schnittstelle Kindeswohl : völkerrechtliche Verankerung- UN-KRK

7. Schnittstelle Kindeswohl: Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Leistungsrecht



Ordnungsrecht

§ 2 SGB VIII

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

§ 1 AufenthG

(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
(....)
Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern.

1. Die Akteure
2. Gesetzlicher Auftrag
3. **Schutzgüter**
4. Schnittstelle Kindeswohl - Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 6 GG
5. Anwendungsbereich des SGB VIII: Klärung des Aufenthaltsstatus
6. Schnittstelle Kindeswohl: völkerrechtliche Verankerung- UN-KRK
7. Schnittstelle Kindeswohl: Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Individuum



Gesellschaft

§ 1 SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 53 AufenthG

(1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

1. Die Akteure
2. Gesetzlicher Auftrag
3. Schutzgüter
4. **Schnittstelle Kindeswohl - Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 6 GG**
5. Anwendungsbereich des SGB VIII: Klärung des Aufenthaltsstatus
6. Schnittstelle Kindeswohl: völkerrechtliche Verankerung- UN-KRK
7. Schnittstelle Kindeswohl: Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.**
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.**

1. Die Akteure
2. Gesetzlicher Auftrag
3. Schutzgüter
4. Schnittstelle Kindeswohl - Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 6 GG
5. Anwendungsbereich des SGB VIII: Klärung des Aufenthaltsstatus
6. Schnittstelle Kindeswohl: völkerrechtliche Verankerung- UN-KRK
7. Schnittstelle Kindeswohl: Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Anwendungsbereich des SGB VIII: Welche Unterstützungsinstrumente stehen zur Verfügung?

§ 6 SGB VIII

(...)

(2) 1 Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben...

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

(→ UN-KRK, Haager Kinderschutzübereinkommen, Brüssel IIa)

1. Die Akteure
2. Gesetzlicher Auftrag
3. Schutzgüter
4. Schnittstelle Kindeswohl - Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 6 GG
5. Anwendungsbereich des SGB VIII: Klärung des Aufenthaltsstatus
6. Schnittstelle Kindeswohl : völkerrechtliche Verankerung- UN-KRK
7. Schnittstelle Kindeswohl: Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Schnittstelle Kindeswohl

UN Kinderrechtskonvention (Rücknahme der Vorbehalte seit 2010) Artikel 3 [Wohl des Kindes]

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) (...)

1. Die Akteure

2. Gesetzlicher Auftrag

3. Schutzgüter

4. Schnittstelle Kindeswohl - Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 6 GG

5. Anwendungsbereich des SGB VIII: Klärung des Aufenthaltsstatus

6. Schnittstelle Kindeswohl I: völkerrechtliche Verankerung- UN-KRK

7. Schnittstelle Kindeswohl: Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Europäische Ebene:

***Richtlinie 2003/86/EG Familienzusammenführung von
2003***

Art. 5 Abs.5

„Bei der Prüfung des Antrags tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass das Wohl minderjähriger Kinder gebührend berücksichtigt wird.“

Schnittstelle Kindeswohl: Kindernachzug

§ 32 AufenthG

Kindernachzug

(....)

(3) Bei gemeinsamem Sorgerecht soll eine Aufenthaltserlaubnis (....) auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt .

(4) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das **Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.**

Schnittstelle Kindeswohl: Kindernachzug

Allg. VwV zu §32 AufenthG

(...) In diesem Fall ist (...) im Ermessenswege der Kindernachzug zum nicht sorgeberechtigten Elternteil zulässig, wenn der andere Elternteil dem Kindernachzug zustimmt oder seine Zustimmung (...) entbehrlich ist und nach eingehender Prüfung der Auswirkungen eines Zuzugs das maßgebliche **Kindeswohl** zu bejahen ist. Der Zuzug (...) und die Herauslösung des Kindes aus seinen bisher bestehenden persönlichen Bindungen müssen maßgeblich dem Wohl des Kindes dienen. (...) Maßgeblich sind die im Einzelfall festzustellenden persönlichen und sozialen Beziehungen des Kindes zu den beiden Elternteilen und deren jeweiligem sozialen Umfeld. (...) **Die Ausländerbehörde sollte im Zweifel eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen.**

Schnittstelle Kindeswohl: Sonstige Familienangehörige

§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

(1) (...)

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

Schnittstelle Kindeswohl: Sonstige Familienangehörige

Allg. VwV zu §36 AufenthG

Ein Nachzug minderjähriger sonstiger Familienangehöriger zu Verwandten in aufsteigender Linie kommt ausnahmsweise nur in Betracht, wenn sie Vollwaisen sind (z.B. Enkelkinder zu Großeltern) oder wenn die Eltern nachweislich auf Dauer nicht mehr in der Lage sind, die Personensorge auszuüben (z.B. wegen einer Pflegebedürftigkeit). Dem steht es gleich, wenn **zum Schutze des Kindes** den Eltern durch eine für Deutsche Stellen maßgebliche gerichtliche oder behördliche Entscheidung die Personensorge auf Dauer entzogen wurde und diese Maßnahme nicht nur auf dem Umstand beruht, dass dem Kind ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verschafft werden soll. Dem **Wohl des Kindes** kommt bei der Feststellung, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, besonderes Gewicht zu. (...)

Schnittstelle Kindeswohl : Abschiebung von UMF



§ 58 AufenthG Abschiebung

(1) (...)

(1a) Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.(...)



Schnittstelle Kindeswohl : Abschiebung von UMF

Europäische Ebene: Richtlinie 2008/115/EG Rückführungsrichtlinie von 2008

Art. 10 Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger

(1) Vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für Unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des **Wohles des Kindes gewährt.**

(2) Vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährige einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden.

Schnittstelle Kindeswohl: Asylantrag stellen?

§ 42 Abs.2 SGB VIII (Inobhutnahme)

...Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die **zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig** sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den **Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes** benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.



**Internationaler Sozialdienst
Deutsche Zweigstelle des
International Social Service**

A light gray world map with white outlines of continents and countries, serving as a background for the central text.

Vielen Dank!

International Social Service

